

Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Holdorf

(Stand: 8. Änderungssatzung vom 22.11.2005)

Aufgrund der §§ 1, 15 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) hat der Rat der Gemeinde Holdorf folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (2) Bei den in der Anlage A aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen obliegt der Gemeinde einmal wöchentlich die Reinigung der Fahrbahnen, Parkspuren und Gossen. Die Reinigung der Geh- und Radwege obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen Gleichgestellten. Die Reinigung ist einmal in der Woche durchzuführen. Der Winterdienst obliegt den Anliegern.
- (3) Bei den in der Anlage B aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen obliegt die Reinigung einmal wöchentlich den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen Gleichgestellten bis zur Fahrbahnmitte. Die Straßenreinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Der Winterdienst obliegt den Anliegern.

§ 2

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Abstumpfen der Gehwege, Radwege und Fußgängerüberwege. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen oder zu sichern und der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall, Öl, Gülle und dergleichen durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach andren Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Nieders. Straßengesetzes oder § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

§ 3

- (1) Bei Schnellfall sind Geh-, Rad-, und Fußgängerüberwege sowie die Zu- und Abgänge der Bushaltestellen in der Zeit von 7.30 Uhr bis 20.00 Uhr in einer Breite von 1 m schneefrei zu halten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1 m breiter Streifen am äußersten Rand der Fahrbahn schneefrei zu halten.
- (2) Die Gossen und Einlaufschächte für die Straßenentwässerung sind schnee- und eisfrei zu halten, damit das Schmelzwasser abfließen kann.
- (3) Die von den Gehwegen, Radwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch Verkehr auf der Fahrbahn, dem Gehweg und dem Radweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind Geh-, Rad- und Fußgängerüberwege sowie die Zu- und Abgänge der Bushaltestellen in der Zeit von 7.30 Uhr bis 20.00 Uhr in einer Breite von 1 m abzustumpfen. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1 m breiter Streifen am äußersten Rand der Fahrbahn abzustumpfen.
- (5) Zur Schnee- und Eisbeseitigung dürfen
 1. nur handelsübliche Streusalze,
 2. keine Geräte, welche die Straßenbefestigung beschädigen, verwendet werden.
- (6) Die von den Gehwegen, Gehstreifen, Radwegen, Fußgängerüberwegen und Zu- und Abgängen der Bushaltestellen geräumten Schnee- und Eismassen sind in Vorgärten, auf Vorplätzen oder Grünstreifen zu lagern.
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, Radwege und Fußgängerüberwege von dem vorhandenen Eis zu befreien.

§ 4

Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat aller Art sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Gossen, Gräben, Einlaufschächte der Entwässerungsanlagen, Regeneinläufe, Deckel der Schächte von Versorgungsleitungen und Hydrantenanschlüsse gekehrt werden.

§ 5

Ordnungswidrig nach § 22 Abs. 1 SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 4 zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 22 Abs. 2 SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- DM geahndet werden.

Anlage A

gemäß § 1 der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung sowie § 2 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Holdorf.

Verzeichnis der Straßen, die von der Gemeinde Holdorf gereinigt werden:

Am Heerweg
Amselstraße
An der Bahn 23
Auf dem Kamp
Badberger Straße – von Finkenstraße bis Einmündung Große Straße
Blumenweg
Dammer Straße – von der Schulstraße bis Straße An der Bahn
Dersastraße
Dinklager Straße – von Steinfelder Straße bis zur B 214
Drosselstraße
Fallenriede
Feldkamp
Finkenstraße
Fladderlohausen – Südseite OD – Am Wasserwerk und Bushaltestelle
Gerstenkamp
Ginsterweg
Große Eschstraße – einseitig Westseite vom Lagerweg bis Heerweg
Große Straße
Heideweg
Industriestraße – mit Ausnahme des Teilstücks von der B 214 bis Beginn des Grundstücks Witte (ehem. Pöppelmann)
Jahnstraße
Kornblumenweg
Kreuzbreite
Lerchenstraße
Lüttmerskamp
Margeritenweg
Neuenkirchener Straße – von Große Straße bis Ortsdurchfahrtsgrenze
Osterort – beidseitig
Ostring
Roggenkamp
Schulstraße
Steinfelder Damm – von dem Radfahrweg (ehem. Eisenbahnkreuzung) bis Straßeneinmündung Bahnhofstraße
Steinfelder Straße
Turmtannen
Vor dem Flach
Weizenkamp
Westring – mit Ausnahme der Süd- und Nordseite Friedhof/Olberding bis Lüttmerskamp/
Grundstück Liening
Wischhäuser
Zum Hansa Center

Anlage B

gemäß § 1 der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung sowie § 2 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Holdorf.

Verzeichnis der Straßen, deren Reinigung den Anliegern obliegt:

Achtern Diek
Ahornring
Alte Bundesstraße
Alte Schule
Alter Schulplatz
Am Dorfplatz
Am Klärwerk
Am Klönnenhof
Am Lagerweg
Am Ölberg
Am Osterberg
Am Schützenplatz
Am Stadion – einseitig Südseite
Am Steinbrink
Am Voßberg
Am Wasserwerk
Am Zuschlag
An der alten Ziegelei
An der Bäke
An der Bundesstraße
An der Dersaburg
Auf dem Boll
Badberger Straße – von Finkenstraße bis Ortsdurchfahrtsgrenze
Bahnhofsallee
Bahnhofstraße
Barbaraweg
Beim Papendiek
Bergstraße
Birkenallee
Birkenfeld
Brandenburger Straße
Breslauer Straße
Brinkstraße
Buchenallee
Dammer Straße – Westseite von Schulstraße bis OD-Stein
Dammer Straße – Ostseite von der Straße An der Bahn bis OD-Stein
Diekhausener Weg
Dominikanerweg
Eichenallee
Erlengrund
Falkenweg
Fladderweg
Flurweg

Füflage
Gartenstraße
Gebrüder-Grimm-Straße
Gehrder Straße
Gewerbering
Goethestraße
Gramker Straße
Grandorf
Grandorfer Straße
Grenzweg
Große Eschstraße – einseitig Ostseite von Lagerweg bis Einmündung Heerweg
Große Eschstraße – einseitig Ostseite von Heerweg bis Einmündung Birkenfeld
Grüner Weg
Gut Ihorst
Handorf
Handorfer Birkenallee
Handorfer Mühlenweg
Handorfer Straße
Harpenaus Hof
Harpendorfer Weg
Haveriede
Hinter dem Esch
Heideweg – von der Straße Am Osterberg bis Reithalle
Igelhorst
Ihorst
Im Bäkeesch
Im Eichengrund
Im Himmelreich
Im kleinen Esch
Im Tiefengrund
Im Wiesengrund
In den Wiesen
In der Wallriede
Kaiserstraße
Kastanienweg
Kettelerstraße
Kolpingstraße
Königsberger Straße
Krusenkamp
Lappenstadt
Lessingstraße
Lindenstraße
Lissystraße
Lorser Weg
Mettenhof
Mühlenbachstraße
Mühlenweg
Oderstraße
Poststraße
Ringstraße
Ritastraße

Rosenstraße
Rotdornallee
Rotdornweg
Scharbrink
Scheelenhorst
Schillerstraße
Sonnenbreite
Steinhorst
Stettiner Straße
Talstraße
Többen Esch
Ulmenweg
Umgehungsstraße
Up'n Tummel
Wahlder Straße
Weißer Stein
Wenstruper Straße
Westernholt
Westerort
Wilhelm-Busch-Straße
Wilhelms Heide
Wischhäuser
Zum Heidesee
Zur alten Mühle
Zur Tonkuhle